

TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Verfasser:
Bearbeiter: Luise Weber
Fachbereich 2

Datum:
03.04.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-83

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Achtung:**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen beim Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern dann vor, wenn ihnen selbst bzw. dem betroffenen Personenkreis aus der konkret vorgesehenen, befristeten Beitragsverschonung der Grundstücke ein **Vorteil erwächst**.

Eine konkret befristete Beitragsverschonung ergibt sich in Kehrig lediglich für Grundstücke, die von den Straßen „**Pörschpesch**“ und „**St. Castor-Straße**“ erschlossen sind.

Ausschließungsgründe liegen daher bei diesem TOP vor bei folgenden Ratsmitgliedern:

Sie dürfen an der Beratung und Beschlussfassung zu dieser Satzung nicht teilnehmen und verlassen den Sitzungstisch.

1. Widmung aller Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Kehrig

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche **erstmals hergestellte**, gemeindliche Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen ordnungsgemäß gewidmet sind.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Kehrig beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Kehrig **zwei** einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

Abrechnungseinheit 1:

Kehrig, Ortslage

Abrechnungseinheit 2:

Gewerbegebiet „Einiger Höhe“ Kehrig

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wkB für die einheitliche, öffentliche Einrichtung (eine Abrechnungseinheit) der Gemeinde Kehrig wie folgt festzusetzen:

Abrechnungseinheit 1: **Kehrig, Ortslage** — %.
Abrechnungseinheit 2: **Gewerbegebiet „Einiger Höhe“ Kehrig** — %.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wkB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Aufgrund dieser Regelung sind in der Ortsgemeinde Kehrig die erschlossenen Grundstücke an keiner Straßen mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt.

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)** für die Ortsgemeinde Kehrig.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Kehrig zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 04.03.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung samt ihrer Anlagen ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Bislang erfolgt die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Kehrig aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragsatzung der Ortsgemeinde vom 04.03.2020 als „Einzelabrechnung“, also als sog. „*einmaliger Ausbaubeitrag*“.

Das Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) geändert worden. Hiernach müssen jene Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bislang noch den *einmaligen Ausbaubeitrag* erheben, spätestens ab 2024 den Wechsel zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen vollziehen.

Der Ortsgemeinderat will diesen Systemwechsel für Kehrig rückwirkend ab dem 01.01.2023 vollziehen.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschluss durch

1. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie
2. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragsatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Kehrig vom 04.03.2020.

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Regelungen des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bislang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser neuen Satzung zu regeln sind, beraten.

1. Widmung der gemeindlichen Straßen

Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge setzt voraus, dass jene Straßen, die den zu veranlagenden Grundstücken die Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit bieten, nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet und satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Verkehrseinrichtung festgelegt sind, sondern auch die Verbindung zum übrigen örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz herzustellen vermag.

Sämtliche **bestehenden Straßen** der Gemeinde Kehrig wurden daher nach ihrer erfolgten Widmung überprüft.

In seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 hat der Ortsgemeinderat bislang noch nicht erfolgte Straßenwidmungen beschlossen bzw. formell fehlerhaft ausgeführte Widmungen berichtigt. Die erfolgten Widmungen wurden anschließend im Mitteilungsblatt Nr. 48/2022 vom 01.12.2022 öffentlich bekanntgemacht.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Beim Wechsel zum wiederkehrenden Beitrag ist die Art der Beitragsabrechnung zu bestimmen.

Hier gibt der Gesetzgeber in § 10a (4) Satz 1 und 2 KAG vor, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehörenden Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden („jährliche Spitzabrechnung“).

Abweichend hiervon könnte anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen auch vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ oder nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die **jährlichen Investitionsaufwendungen** der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalender-

jahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen getätigt worden sind. Diese werden dann unter Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt. Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu kann beim „Durchschnittssystem“ die Gemeinde ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen. Doch Achtung: Hierbei müsste der Gemeinderat die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeinde- bzw. Abrechnungsgebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten, voraussichtlichen Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes wieder einer Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen.

Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben. Logischerweise sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus möglich. Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte der Gemeinderat sich daher für die „**Spitzabrechnung**“ entscheiden.

Insofern sich der Gemeinderat jedoch für die Anwendung des „Durchschnittssystems“ entscheiden will, muss sichergestellt sein, dass für den festgelegten Ermittlungszeitraum **in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes auch eine tatsächliche Investition** im Straßenausbau getätigt wird. Das „Auslassen“ einer jährlichen Investition ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere in kleineren Ortsgemeinden ist dies kaum zu bewerkstelligen, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit auch die **Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen** dringend empfohlen wird.

3. Ermittlungsbereich

In § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG heißt es, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung **einheitliche öffentliche Einrichtungen** festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung **einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung** durch das Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Hiernach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung, während eine Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (§ 10a Abs. 1 Satz 8 KAG). Nur **ausnahmsweise** und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit sollte beim wiederkehrenden Beitrag eine **Aufteilung in mehrere Einheiten** erfolgen.

Eine solche Ausnahme trifft für die Ortsgemeinde Kehrig zu.

Kern der Ortsgemeinde ist das Dorf Kehrig selbst, die sog. Ortslage mit insgesamt rd. 1200 Einwohnern. Es handelt sich um ein zusammenhängend bebautes Gebiet, welches aus einer gemischten Nutzung aus Wohnen, einigen nicht wesentlich störenden Gewerbe- und öffentlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Kindergarten, Kirche) geprägt ist. Alle in dieser Abrechnungseinheit 1 bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz der gesamten Ortschaft. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet einzig aus dem beplanten Gewerbegebiet

„Einiger Höhe“ Kehrig an der K 28. Die räumliche Entfernung der Ortschaft Kehrig bis zu diesem Gewerbegebiet beträgt annähernd 210 m (Luftlinie) und gebietet diese Abgrenzung.

Beide Abrechnungseinheiten sind hierdurch jeweils für sich abgrenzbare und räumlich voneinander getrennte Gebietsteile.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 8 u. 9 KAG bedarf die „Aufteilung“ des Gemeindegebietes einer Begründung, die auch der neuen Beitragssatzung (wkB) beizufügen ist. Auf die **Anlage 1** und **Anlage 2** (Lageplan zur Abgrenzung der beiden einheitlichen Ermittlungsbereiche sowie deren Begründung) des erstellten Satzungsentwurfs wird hierzu verwiesen.

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Entgegen dem Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat für jede Maßnahme die Höhe des Gemeindeanteils einzeln festgelegt hat, ist dieser beim wiederkehrenden Beitrag verbindlich in der Satzung festzulegen.

Bei der Ermittlung des wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (=Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt **mindestens 20 vom Hundert** (§ 10a Abs. 3 KAG). Er gilt einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtungen von Anbastraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu wichten.

Dies bedeutet, dass jeweils der gesamte, von Anliegergrundstücken innerhalb der beiden einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als **Anliegerverkehr** zu werten ist.

Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die jeweils einheitlichen öffentlichen Einrichtungen verlaufende Verkehr. Unter diesen Voraussetzungen können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbastraßen i.S.d. § 10a KAG und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B: Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den **Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet**.

Der Gemeinderat muss also bei der satzungsrechtlichen Festlegung des jeweiligen Gemeindeanteils für die beiden Abrechnungseinheiten jeweils sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden **Verkehrsanlagen und -teile** von Anbastraßen **in den Blick nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr wichten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde zudem **ein Beurteilungsspielraum von $\pm 5\%$ zu**.

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich ebenfalls mit dieser erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles in der „Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinander gesetzt. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des

OVG erscheinen **Gemeindeanteile zwischen 25 und 35 % regelmäßig als durchaus vertretbar und auch angemessen.**

Im Abrechnungsgebiet 1 **Kehrig Ortslage** ist sowohl Durchgangs-, als auch Anliegerverkehr zu verbuchen. Ein Teil des anfallenden Straßenverkehrs erfolgt dort über die L 52. Sie dient auch zur Durchfahrt aus Richtung L 52 nach Düngeheim, Mayen oder umgekehrt. Sonstiger Durchgangsverkehr wird von der Land- und Forstwirtschaft hervorgerufen. Der andere Teil des anfallenden Straßenverkehrs ist sog. Anliegerverkehr. Die übrigen Gemeindestraßen führen zu keiner anderen Gemeinde. Dementsprechend werden diese Straßen ausschließlich genutzt, wenn Kehrig das Ziel oder Quellgebiet ist.

Daher könnte in der Satzung ein Gemeindeanteil von 30-35 % angesetzt werden.

Im Abrechnungsgebiet 2 **Gewerbegebiet „Einiger Höhe“ Kehrig** ist überwiegend Durchgangs- und ungleich weniger Anliegerverkehr feststellbar. Der anfallende Straßenverkehr erfolgt dort über die K 28. Sie dient aber in erster Linie zur Durchfahrt aus Richtung Alzeim nach Gering oder umgekehrt. Der geringere Teil des anfallenden Straßenverkehrs ist demnach der Anliegerverkehr. Die ins Gewerbegebiet abzweigende gemeindliche Stichstraße „Rote Hohl“ endet dort; sie führt zu keiner anderen Ortschaft oder Gemeinde. Dementsprechend wird diese Straße auch nur genutzt, wenn das Gewerbegebiet „Einiger Höhe“ Kehrig auch das Ziel- oder Quellgebiet ist.

Die Ansetzung eines Gemeindeanteils von 25-30 % erscheint hier durchaus angemessen.

Der Gemeinderat muss damit rechnen, dass erlassene Beitragsbescheide evtl. **auch wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung** mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein der Höhe nach fehlerhaft festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**; ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Bei einem **zu hoch angesetzten Gemeindeanteil** läuft die Gemeinde jedoch Gefahr, von der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung gezwungen zu werden, den festgesetzten Gemeindeanteil in der Satzung wKB zu verringern. Auch dies sollte der Gemeinderat bei Festlegung des jeweiligen Gemeindeanteils beachten.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

§ 10a Abs. 2 KAG besagt, dass der Beitragspflicht grundsätzlich alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke unterliegen, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs.6 KAG. Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine (befristete) Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere erfolgte einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass hiervon betroffene Grundstücke **für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (also nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme) bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ sollen die **übliche Nutzungsdauer** der Verkehrsanlagen **und der Umfang der einmaligen Belastung** berücksichtigt werden.

Der Ortsgemeinderat muss über eine Verschonungsregelung beraten

1. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, deren erfolgte Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurück liegt **sowie**
2. für beitragspflichtige Grundstücke an neuen, bislang noch nicht hergestellten Erschließungsanlagen, die zukünftig entstehen, z.B. durch das Ausweisen eines neuen Baugebietes durch Bebauungsplan.

Zu 1: **Erschließungsanlagen, deren Erschließung/Ausbau abgeschlossen ist**

Straße	Art der Maßnahme	Ausbau oder Erschließung	Fertigstellung	Alter der Straße in 2023	Beitrags- höhe bei Fertigstellung in €/m²	Verschö- nung nach Beitrags- höhe	Beitrags- pflichtig somit <u>ab</u> dem Jahr
Am Berg	kpl. Erschließung	E	1986	37	9,899037 DM	10 Jahre	1997
Am Klosterbach, ob. Teilst. von Polcher Str. bis Straße "Im Peschen"	kpl. Ausbau	A	1983	40	6,589605 DM	7 Jahre	1991
Am Klosterbach, innerh. Bebau.-plan "Im Peschen" , unt. Teil-st. "Im Peschen" bis Grenze Grdst. Nr. 153 u. 154	erstmalige Erschließung	E	1988	35	15,376358 DM	16 Jahre	2005
Am Siegenpfad	kpl. Erschließung	E	2011	12	9,920896 €	10 Jahre	2022
Auf der Fallscheuer	kpl. Erschließung	E	2007	16	9,701400 €	10 Jahre	2018
Bausberger Straße	<u>Kostenspaltung:</u> Ausbau einer beidseitigen Gehweganlage	A	1983	40	1,992642 DM	2 Jahre	1986
	<u>Kostenspaltung:</u> Erneuerung der Fahrbahn	A	1990	33	0,56910405 DM	1 Jahr	1992
Brunnen- Heerbachstraße	<u>Kostenspaltung</u> Erneuerung der Fahrbahn	A	2011	12	4,168932 €	zusammen: 6,511748 € = auf- gerundet 7 Jahre	2019
	<u>Kostenspaltung</u> Erneuerung der Gehwege				2,342816 €		
Daubhaus	Erschließung <i>FALL- SCHEUER</i> , gemeinsam mit "Sonnenhang" , oberes TS + "Rosen-straße" , ab Daubhaus	E	1975	48	m² Grundfläche: 3,36 DM lfde m Front: 99,51 DM	4 Jahre	1980
Düngenheimer Straße (L 52)	<u>Kostenspaltung:</u> Gehweganlage, gemeinsam mit Polcher Straße	A	2012	11	1,554806 €	2 Jahre	2015

Elztalstraße	<u>Kostenspaltung</u> Ausbau der Straßenfahrbahn mit Ablöseverträgen	A	2004	19	3,7773 DM	zusammen: 8,0848 = auf- gerundet 9 Jahre	2014
	<u>Kostenspaltung</u> Ausbau der Gehwege mit Ablöseverträgen				4,3075 DM		
	<u>Kostenspaltung</u> Ausbau der Straßenfahrbahn	A	2005	18	2,028900 €	zusammen: 4,2071 € = auf- gerundet 5 Jahre	2011
	<u>Kostenspaltung</u> Ausbau der Gehwege				2,178200 €		
Gartenstraße	<u>Kostenspaltung:</u> Ausbau der Straßenfahrbahn, Oberfl.entwäss.	A	2003	20	3,460900 €	zusammen: 5,6409 € = auf- gerundet 6 Jahre	2010
	<u>Kostenspaltung:</u> Ausbau der Gehwegenanlage, Oberfl.entwäss.				2,108000 €		
Im Peschen	Herstellung einer Gehweges	A	1984	39	1,8963346 DM	2 Jahre	1987
Im Ramm	kpl. Erschließung , zusammen mit der Straße Veilchenhang", hinteres Teilstück	E	2004	19	9,8351 €	10 Jahre	2015
In der Mohl	<u>Kostenspaltung</u> , kpl. Erschließung, OHNE Oberfl.entwäss.	E	1982	41	9,3501107 DM	10 Jahre	1993
Mayener Straße (K 25)	Ausbau der Gehwegenanlage	A	2011	12	0,820822 €	1 Jahr	2013
Polcher Straße (L 52)	<u>Kostenspaltung:</u> Gehwegenanlage , gemeinsam mit Dungenheimer Straße	A	2012	11	1,554806 €	2 Jahre	2015
Pörschpesch	<u>Kostenspaltung;</u> Erschließung Str.fahrbahn mittels <u>Ablöseverträge</u> in 2014 - 2016	E	2018	5	14,393733 €	zusammen: 40,880979 € = auf- gerundet max. 20 Jahre	2039
	<u>Kostenspaltung;</u> Erschließung Str.fahrbahn mittels Bescheid (1)				11,135456 €		
	<u>Kostenspaltung;</u> Erschließung Gehwege + Beleucht. mittels <u>Ablöseverträge</u> in 2014 - 2016				8,532981 €		
	<u>Kostenspaltung;</u> Erschließung Gehwege + Beleucht. mittels Bescheid (1)				6,818809 €		

Raiffeisenstraße	Ausbau der Straße	A	2000	23	3,7386 DM	4 Jahre	2005
Rosenstraße	Erschließung FALL-SCHEUER, gemeinsam mit "Daubhaus" + "Rosenstraße", bis Veilchenhang	E	1975	48	m ² Grundfläche: 3,36 DM lfde m Front: 99,51 DM	4 Jahre	1980
Rote Hohl (Gewerbepark Kehrigh)	Erschließung erfolgte pauschal mit der Kaufpreiszahlung	E	2005	18	11,886690 €	12 Jahre	2018
Sonnenhang tlw., <u>oberes</u> Teilstück bis Veilchenhang, innerh. Bebauplan "Auf der Fallscheuer"	Erschließung FALL-SCHEUER, gemeinsam mit "Daubhaus" + "Rosenstraße", bis Veilchenhang	E	1975	48	m ² Grundfläche: 3,36 DM lfde m Front: 99,51 DM	4 Jahre	1980
Sonnenhang tlw., <u>unteres</u> Teilstück ab Veilchenhang, innerh. Bebauplan "In der Mohl"	<u>Kostenspaltung!</u> Erschließung OHNE Oberfl.entwässerung	E	1983	40	8,4639523 DM	9 Jahre	1993
St. Castor Straße	kpl. Erschließung	E	2007	16	15,150100 €	16 Jahre	2024
Veilchenhang	kpl. Erschließung	E	1986	37	8,7693544 DM	9 Jahre	1996
	kpl. Erschließung, zusammen mit der Straße "Im Ramm"	E	2004	19	9,835100 €	10 Jahre	2015
Weidenstraße	kpl. Erschließung	E	2007	16	8,797500 €	9 Jahre	2017

Nach dieser Aufstellung kommt eine konkrete Beitragsbefreiung lediglich für Grundstücke, die von den Erschließungsanlagen „Pörschpesch“ und „St. Castor Straße“ erschlossen sind, in Frage.

Die festgesetzte Höhe der endgültigen Erschließungsbeiträge je m² gewichteter Grundstücksfläche in 2018 wurde für die Straße „**Pörschpesch**“ zu einer befristeten **Verschonung für 20 Jahre** (aufgerundet) führen. Die Verschonung würde mit Ablauf des Jahres 2038 enden (Beitragspflichtig demnach ab 2039).

Zu 2: Verschonung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung noch aussteht

Auch hierzu wird der Ortsgemeinderat die Verschonungsregelung, gestaffelt an der Höhe des tatsächlich festgesetzten, zukünftigen Erschließungsbeitrages, **begrenzt auf maximal 20 Jahre**, festlegen. Je einem (aufgerundetem) Euro Beitrag soll eine Beitragsverschonung für ein Jahr gewährt werden.

6. Satzungsbeschluss

Insofern die v.g. Grundsatzfragen geklärt und in die Satzung eingearbeitet sind, kann der Ortsgemeinderat den als Anlage beigefügten Entwurf der *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* einschließlich seiner Anlage 1 und Anlage 2 für die Ortsgemeinde Kehrigh mit rückwirkendem Inkrafttreten ab dem 01.01.2023 als Satzung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2023		☐ Finanzhaushalt 2023	☐ Nein ☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

043-Anlage 1, Plan
 043-Anlage 2, Begründung
 043-Satzung